



Freitag, 18. Januar 2008

## MEDIENMITTEILUNG

### Familienfreundliche Verbilligung der Krankenkassenprämien

Für 2008 hat der Staatsrat eine Anhebung der Einkommensgrenzen für alleinstehende Personen beschlossen. Gleichzeitig sprach er sich für eine Erhöhung des Mehrbetrags je unterhaltsberechtigtes Kind um 500.- Franken aus ; dieser beträgt neu 10'800.- Franken. Für den Staat ergeben sich aus diesen Entscheiden Kosten in Höhe von rund 3 Millionen Franken.

### Laufender Rückgang der Anzahl begünstigter Personen

Seit einigen Jahren ist die Zahl der Personen, die in den Genuss der Prämienverbilligung kommen, deutlich rückläufig ; von 95'222 im Jahr 2002 ist sie auf 88'535 im Jahr 2006 gesunken. 2007 erhielten etwas mehr als 81'000 Personen eine Prämienverbilligung. Um der realen Einkommensentwicklung der Freiburgerinnen und Freiburger Rechnung zu tragen, hat der Staatsrat eine Anhebung der Einkommensgrenzen für alleinstehende Personen von bisher 37'400.- auf 38'000.- Franken beschlossen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass rund 1'000 Personen allein wegen der Anpassung ihres Einkommens an die Lebensunterhaltskosten den Anspruch auf eine Prämienverbilligung verlieren. Nach wie vor unterstützt der Staatsrat Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen und die Familien des Mittelstands mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern. Nach der Anhebung um 300.- Franken für das Jahr 2007 passt er den Mehrbetrag je unterhaltsberechtigtes Kind erneut an. Dieser steigt von 10'300.- Franken im Jahr 2007 auf 10'800.- Franken im Jahr 2008.

Diese auf 3 Millionen Franken veranschlagten Anpassungen dürften aber keine Überschreitung des Budgets 2008 bewirken.

Eine unter finanziellem Aspekt geringfügige Änderung (Minderaufwand von 300'000.- Franken) besteht ausserdem darin, auf eine Berechnung des anrechenbaren Einkommens zurückzukommen, die für Selbständige und Landwirte sowie für Steuerpflichtige mit unselbständiger Erwerbstätigkeit oder pensionierte Steuerpflichtige gleich ist, was die Berücksichtigung privater Liegenschaftsunterhaltskosten anbelangt. 2006 und 2007 hatte der Staatsrat die Berechnung des anrechenbaren Einkommens für Selbständige und Landwirte so geändert, dass diese bei den Einkommensabzügen die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten nicht von den übrigen Unterhaltskosten für Geschäfts- oder Landwirtschaftsgebäude trennen konnten. Eine Unterscheidung, die jetzt durch die neue Steuererklärung möglich geworden ist.

### Gesamthafter Prämienanstieg um 0.6%

Dieses Jahr steigen die regionalen Durchschnittsprämien für die beiden Prämienregionen – Saanebezirk einschliesslich Stadt Freiburg und übriger Kanton – gesamthaft um 0.6%. Die Ansätze für die Prämienverbilligung bleiben unverändert. 2007 sind vom Kanton rund 123 Millionen Franken für die Prämienverbilligung aufgewendet worden. Im Voranschlag 2008 sind 134 Millionen Franken aufgeführt.

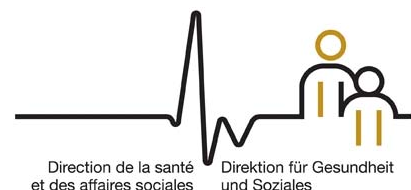
[Verordnung](#) über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien  
[Merkblatt](#) zur Prämienverbilligung

### KONTAKTE UND INFORMATIONEN

Kantonale Sozialversicherungsanstalt

Herr J.-Marc Kuhn, Direktor, Tel. 026 305 52 71 (10Uhr30 – 11Uhr30)

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper, wissenschaftliche Beraterin, Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales <http://admin.fr.ch/gsd/>

## **Verordnung**

*vom 15. Januar 2008*

### **über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in seiner Fassung vom 20. Juni 1997 und auf die Verordnung vom 15. Januar 1971 zu diesem Bundesgesetz (ELV);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht:

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen um:
- die Versicherungsprämien und -beiträge (Code 4.11–4.14)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
  - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
  - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91);

- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
  - die übrigen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
  - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
  - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
  - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91).
- <sup>2</sup> Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Versicherte und Familien, deren anrechenbares Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

- 38 000 Franken für alleinstehende Personen;
- 45 900 Franken für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern;
- 55 400 Franken für Ehepaare.

<sup>2</sup> Diese Einkommensgrenzen werden um 10 800 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.

#### **Art. 3**

Versicherte und Familien, deren Bruttoeinkommen 150 000 Franken oder deren Bruttovermögenswerte 1 Million Franken übersteigen (Code 3.91), haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Ansätze der Prämienverbilligung für das Jahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

- 23 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

- 40 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 63 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 73 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen 60 % oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 100 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Personen, die von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden.

<sup>2</sup> Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie.

<sup>3</sup> Der massgebende Betrag der Durchschnittsprämie entspricht demjenigen, der vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV festgelegt wurde.

<sup>4</sup> Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als die volle Nettoprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Versicherten.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> In Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung ausschliesslich auf dem Weg über die Ergänzungsleistungen, indem der Betrag der massgebenden Durchschnittsprämie nach der genannten Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu den Ausgaben gezahlt wird, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Die ausgerichtete Ergänzungsleistung entspricht mindestens dem Betrag dieser Durchschnittsprämie.

#### **Art. 6**

Die Verordnung vom 9. Januar 2007 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien (SGF 842.1.13) wird aufgehoben.

**Art. 7**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:  
P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX



## Merkblatt betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien

(gültig ab 01.01.2008)

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für 2008 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und der Staatsratsverordnung vom 15. Januar 2008 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien erteilt.

### 1. Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 38'000.--	Fr. 55'400.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 56'700.--	Fr. 66'200.--
2 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 67'500.--	Fr. 77'000.--
3 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 78'300.--	Fr. 87'800.--
4 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 89'100.--	Fr. 98'600.--
5 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 99'900.--	Fr. 109'400.--
6 unterhaltsberechtigten Kinder	Fr. 110'700.--	Fr. 120'200.--

### 2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

#### Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um :

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen
  - die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.11 – 4.14)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
  - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)
  
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit :
  - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
  - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
  - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
  - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

**Ausnahme:** Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Bruttoeinkommen oder deren Bruttovermögenswerte (Position 3.91 der Steuererklärung) 150'000 Franken Einkommen oder 1 Million Franken Vermögen übersteigen.

#### **Der Quellensteuer unterstellte Personen**

Bei quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttojahreseinkommens (inklusive Familienzulagen); dazu wird ein Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens gerechnet.

### **3. Einreichung des Gesuches: Wann und wo?**

Das Gesuch kann jederzeit bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde (für die Stadt Freiburg: Büro Ergänzungsleistungen, Spitalgasse 2) mit dem offiziellen Antragsformular, erhältlich bei den Gemeindeverwaltungen, eingereicht werden.

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung zum ersten Mal erfüllt werden, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Jahres, in dem das Gesuch beim Gemeindebüro eingereicht wird.

### **4. Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen:**

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode (2006) oder Lohnausweis 2007 für quellensteuerpflichtige Personen;
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2008;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von über 16 Jahren;
- bei Arbeitslosigkeit, Abrechnung der Arbeitslosenkasse.

### **5. Lehrlinge und Studierende**

Grundsätzlich dürfen Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

### **6. Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:**

**a)** AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten die Prämienverbilligung ausschliesslich über den Weg der Ergänzungsleistungen in dem Sinne, dass die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannten Ausgaben den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung umfassen.

Diese Personen werden also eine Ergänzungsleistung erhalten, die den Betrag der Prämienverbilligung, auf die sie Anspruch haben, bereits enthält. Sie müssen aber die vollen Prämien selber ihrer Krankenkasse bezahlen.

**b)** Versicherte, die schon im Jahre 2007 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2008 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird ihnen anfangs Februar 2008 zugestellt.

**c)** Personen, die schon für das Jahr 2007 ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das Jahr 2008 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.

## 7. Höhe der Prämienverbilligung

Für das Jahr 2008 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 23% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 40% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 63% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 73% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 2 der vorgennanten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie;

Anspruch auf eine Verbilligung von 100% haben Bezüger der materiellen Sozialhilfe.

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

**Beispiel:** Einkommensgrenze Fr. 77'000.-- (Ehepaar und 2 Kinder)  
Anrechenbares Einkommen Fr. 58'000.-- (Differenz: - 19'000.--)

Das anrechenbare Einkommen liegt 24,67% (19'000 geteilt durch 77'000 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 40% und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 50%.

Die monatliche Durchschnittsprämie wurde für das Jahr 2008 wie folgt festgesetzt :

**Region 1 (Saanebezirk): Fr. 308.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 255.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 75.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.**

**Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk): Fr. 279.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 228.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 68.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.**

## 8. Auskunftspflicht

Die Kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Aenderung seiner persönlichen oder finanziellen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- jeder Wechsel der Krankenkasse mit dem neuen Versicherungsausweis;
- der Studien- oder Ausbildungsabschluss eines Kindes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandänderung mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

## **9. Entscheide**

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg, mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

## **10. Kantonswechsel**

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

Weitere Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung oder die Kantonale AHV-Ausgleichskasse, Postfach, 1762 Givisiez (Telefon-Nr. 026 / 305 52 52).

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Ueberblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Regelung einzelner Fälle sind deshalb nur die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.